Erfahrungen mit der Elektronische Abfallnachweisführung - Praxisfall Niedersachsen

Dr. Jochen Schulze-Rickmann
NGS, Hannover

Die Bestandteile des Nachweisverfahrens bei gefährlichen Abfällen

Nachweisführung über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung vor deren Beginn

Nachweisführung über die tatsächlich durchgeführte Entsorgung

Vorabkontrolle

Verbleibskontrolle

EN/SN im Grund-verfahren

Nachweiserklärungen im Privilegierten Verfahren

Begleitschein-/ Übernahmeschein-Verfahren

jeweils für Einzel- und Sammelentsorgungen

Registerführung

Archivierung der Belege

Novelle des Abfallüberwachungsrechtes durch die NachwV vom 20.10.2006

Elektronische Nachweisführung (§§ 17 ff. NachwV)

Obligatorisch für gefährliche Abfälle

- Entsorgungsnachweise
- Begleitscheine
- Register (früher: Nachweisbuch)

  Inhalt: EN, BS, ÜS

Fakultativ für nicht gefährliche Abfälle

Rahmenbedingungen / NachwV

- Es dürfen nur noch elektronische Dokumente übermittelt werden / Wegfall der Papierform
- Datenschnittstellen / Formate bundeseinheitl. (XML, Layer-Technologie etc, s. www.bmu.de)
- Qualifizierte elektronische Signatur
- Einrichtung einer zentralen Koordinierung / Virtuelle Poststelle

Übergangsregelungen

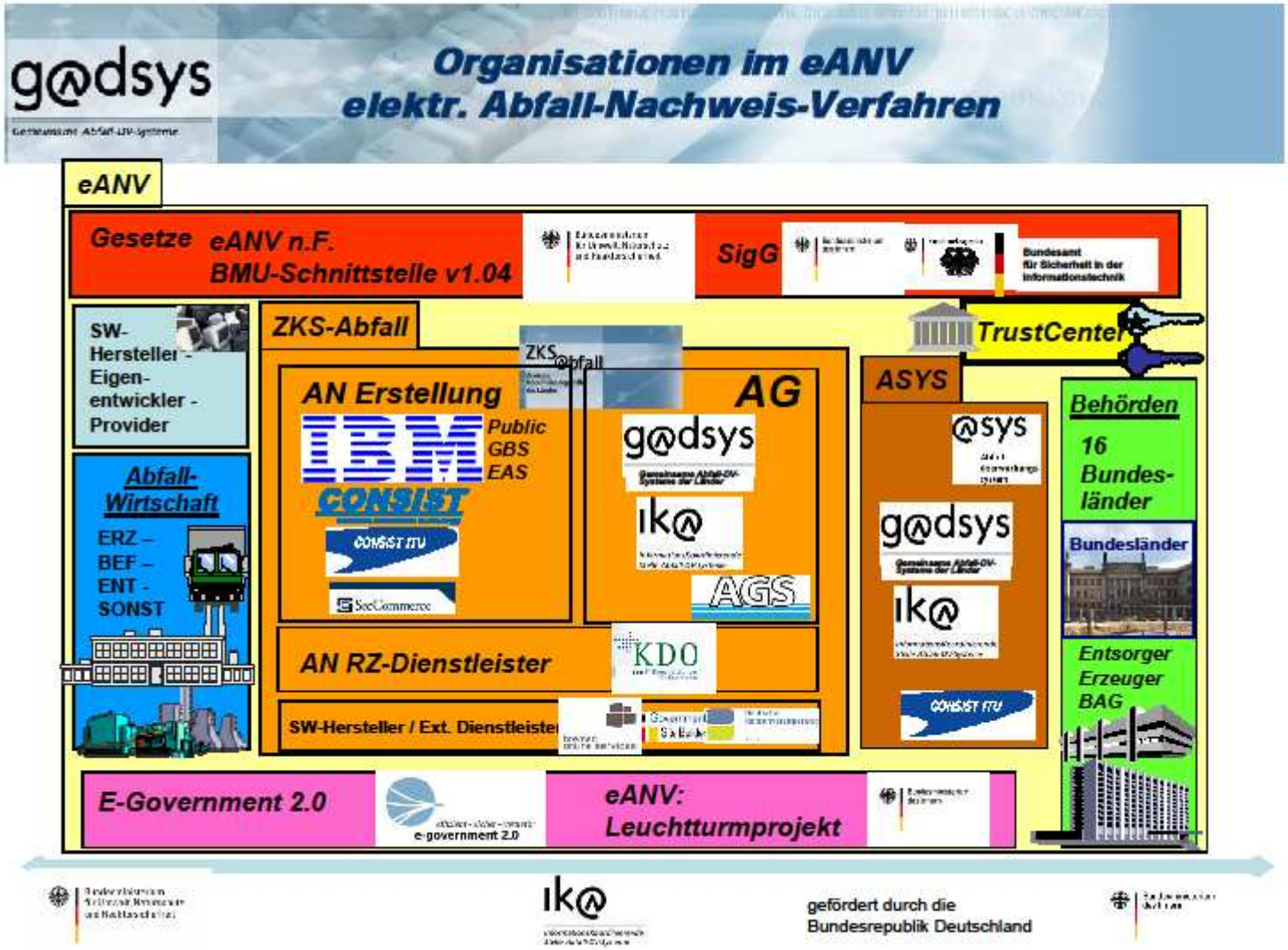
g@dsys
Organisationen im eANV
elektr. Abfall-Nachweis-Verfahren
eANV
Gesetze eANV n.F.
BMU-Schnittstelle v1.04
SigG
Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
TrustCenter
SW-Hersteller - Eigen-entwickler - Provider
ZKS-Abfall
AN Erstellung
AG
IBM
Public
GBS
EAS
CONSIST
CONSIST ITU
SeeCommerce
g@dsys
ik@
AGS
Abfall-Wirtschaft
ERZ –
BEF –
ENT -
SONST
AN RZ-Dienstleister
KDO
SW-Hersteller / Ext. Dienstleister
ASYS
@sys
g@dsys
ik@
CONSIST ITU
Behörden
16 Bundes-länder
Bundesländer
Entsorger
Erzeuger
BAG
E-Government 2.0
e-government 2.0
eANV:
Leuchtturmprojekt
ik@
gefördert durch die
Bundesrepublik Deutschland

g@dsys

Architektur ZKS-Abfall

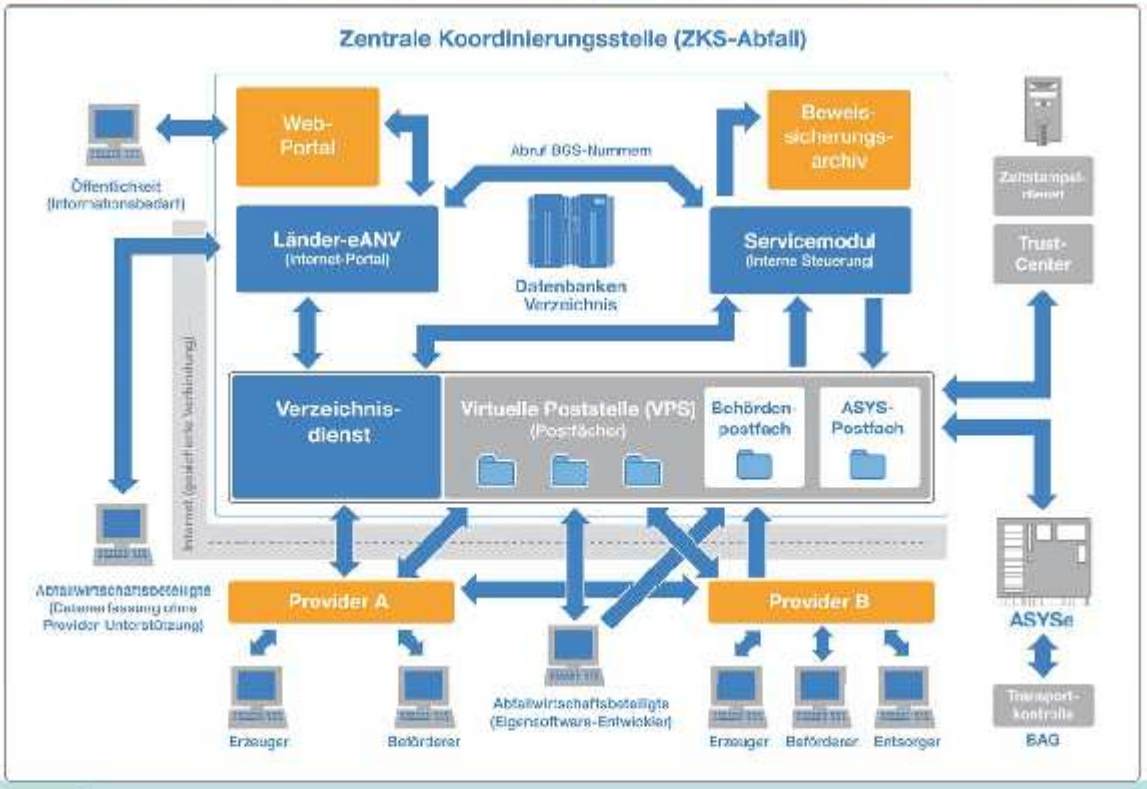

gefördert durch die Bundesrepublik Deutschland

Aufgaben der ZKS-Abfall

- **Elektronisches Adressbuch**
- **Vergabe von BGS-Nrn.**
- **Annahme, technische Prüfung und Weiterleitung der Nachrichten von/an Behörden**
- **Weiterleitung von Registrierungsanträgen**
- **Bereitstellung des Länder-eANV**
- **Bereitstellung der VPS**

Funktionalitäten des Länder-eANV

- **Elektronische Formulare können**
  - **ausgefüllt**
  - **signiert**

  übermittelt werden.
- **Nachrichten können aus dem eigenen VPS-Postfach abgeholt werden**
- **Eine Speicherung der elektronischen Dokumente für das Register ist nicht Bestandteil**
- **Ein Hochladen von Daten ist nicht vorgesehen.**

Der elektronische Entsorgungsnachweis (e-Akte)

Entsorgungsnachweis – Grundverfahren

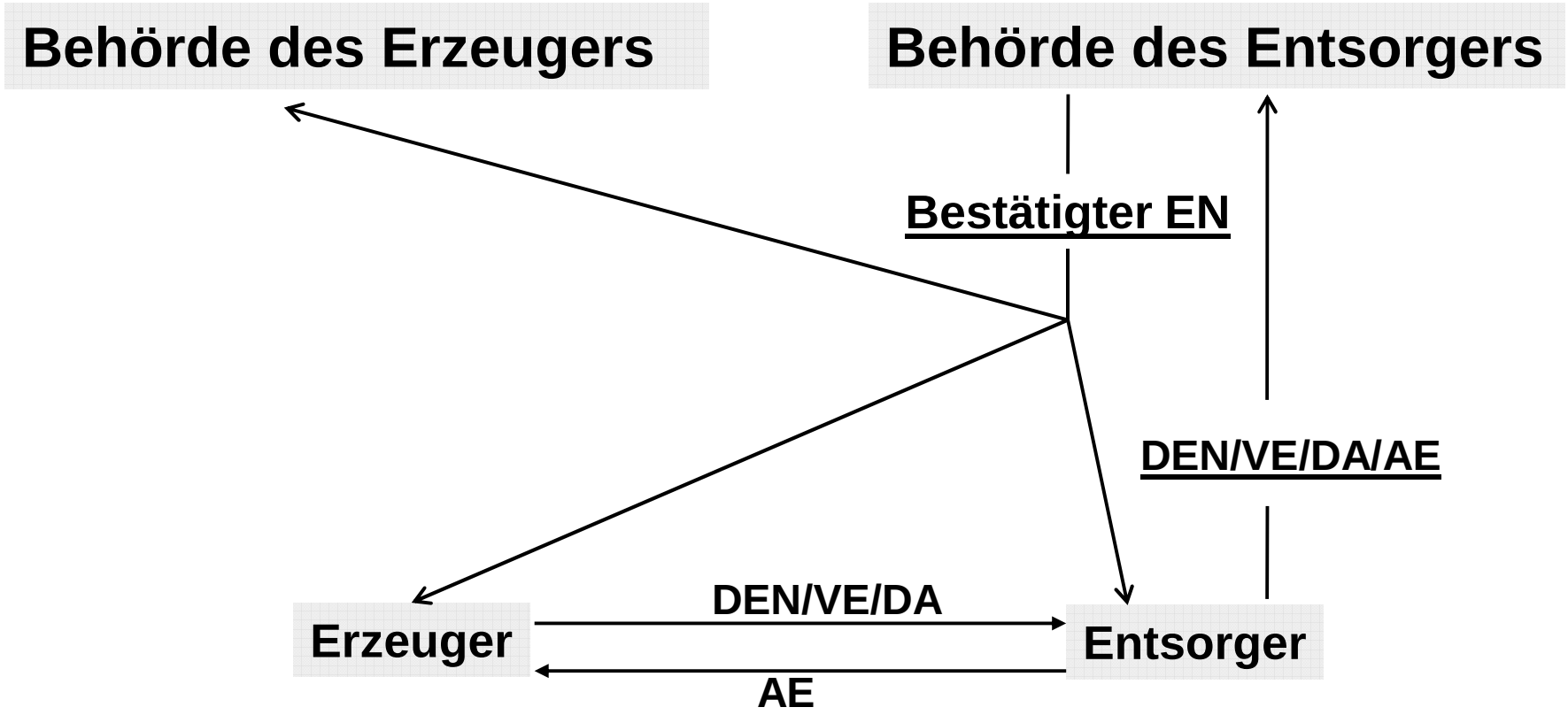

Fiktion der Bestätigung nach 30 Kalendertagen

Novelle des Abfallrechts – Anzeigeverfahren (§ 7)

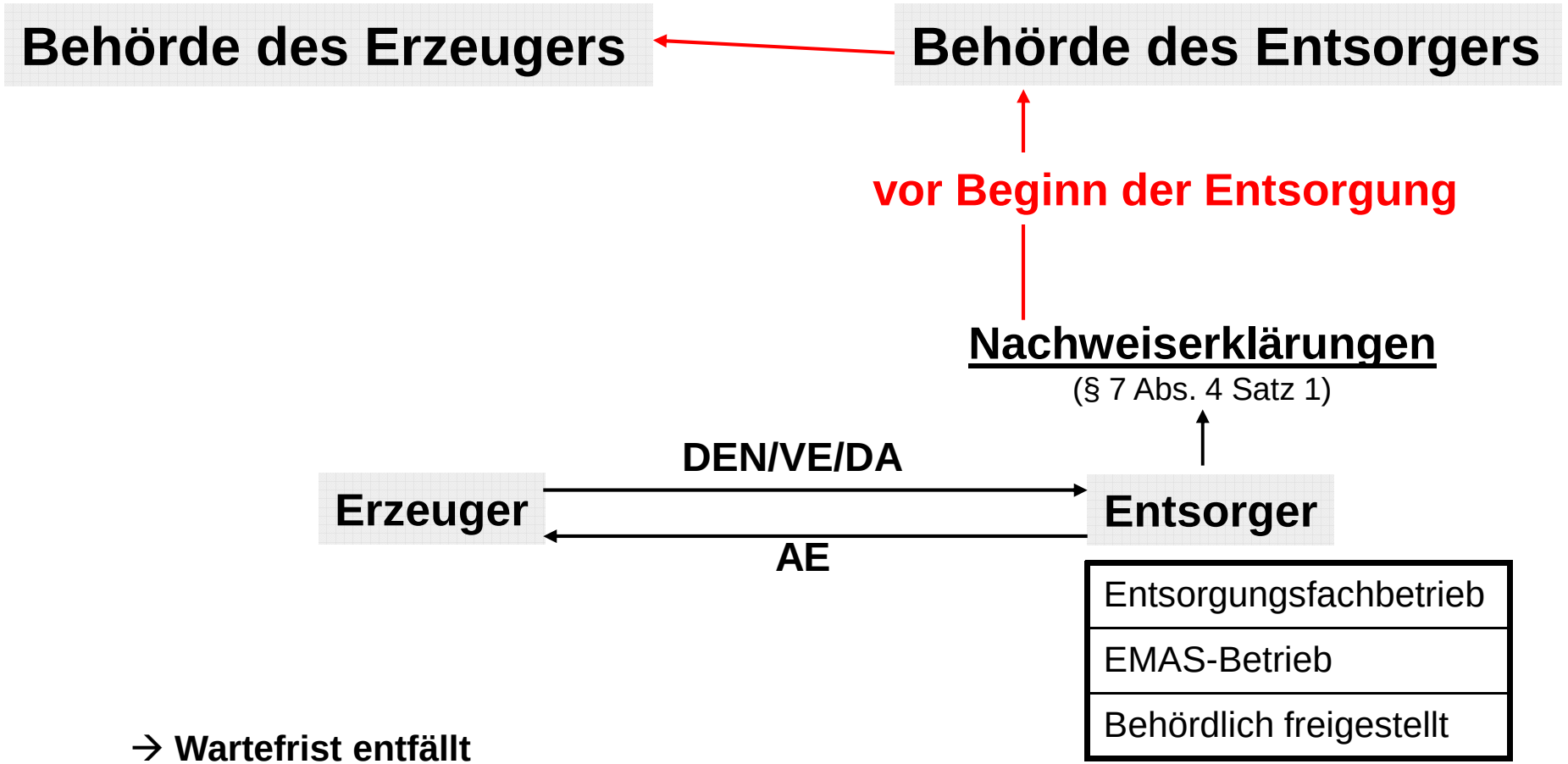

→ **Wartefrist entfällt**

→ **Gültigkeit 5 Jahre ab Datum AE**

Der elektronische Entsorgungsnachweis in Niedersachsen

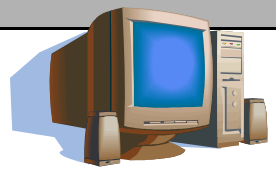

Nachweispflichtige
(Erzeuger, Beförderer u. Entsorger)

ZEDAL

- Verteilung
- Elektronisches Register
- Digitale Signatur

Früher: Vorgänge an Asys über

„Mini-ZKS“ u.a. im BUDAN-Format

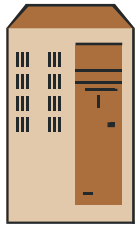

ZKS-Server

(XML-Format)

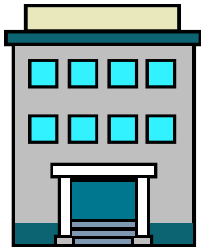

Behörden

Schnittstelle

NGS

Bearbeitung

Archivsystem

Aufgrund der Landesabfallgesetze werden 2 zusätzliche Nachrichtentypen benötigt:

- Ergänzendes Formblatt (EGF)
- (Bevollmächtigungen, Zuweisungsantrag)

- Bescheid
- (Zuweisungsbescheid, sonstige Verwaltungsentscheidungen)

Das „ergänzende Formblatt (EGF)“ wurde von der AGS entwickelt und ist bundesweit verwendbar. Es ist Bestandteil der BMU-Schnittstelle, so dass es als strukturierte Nachricht versendet werden kann.

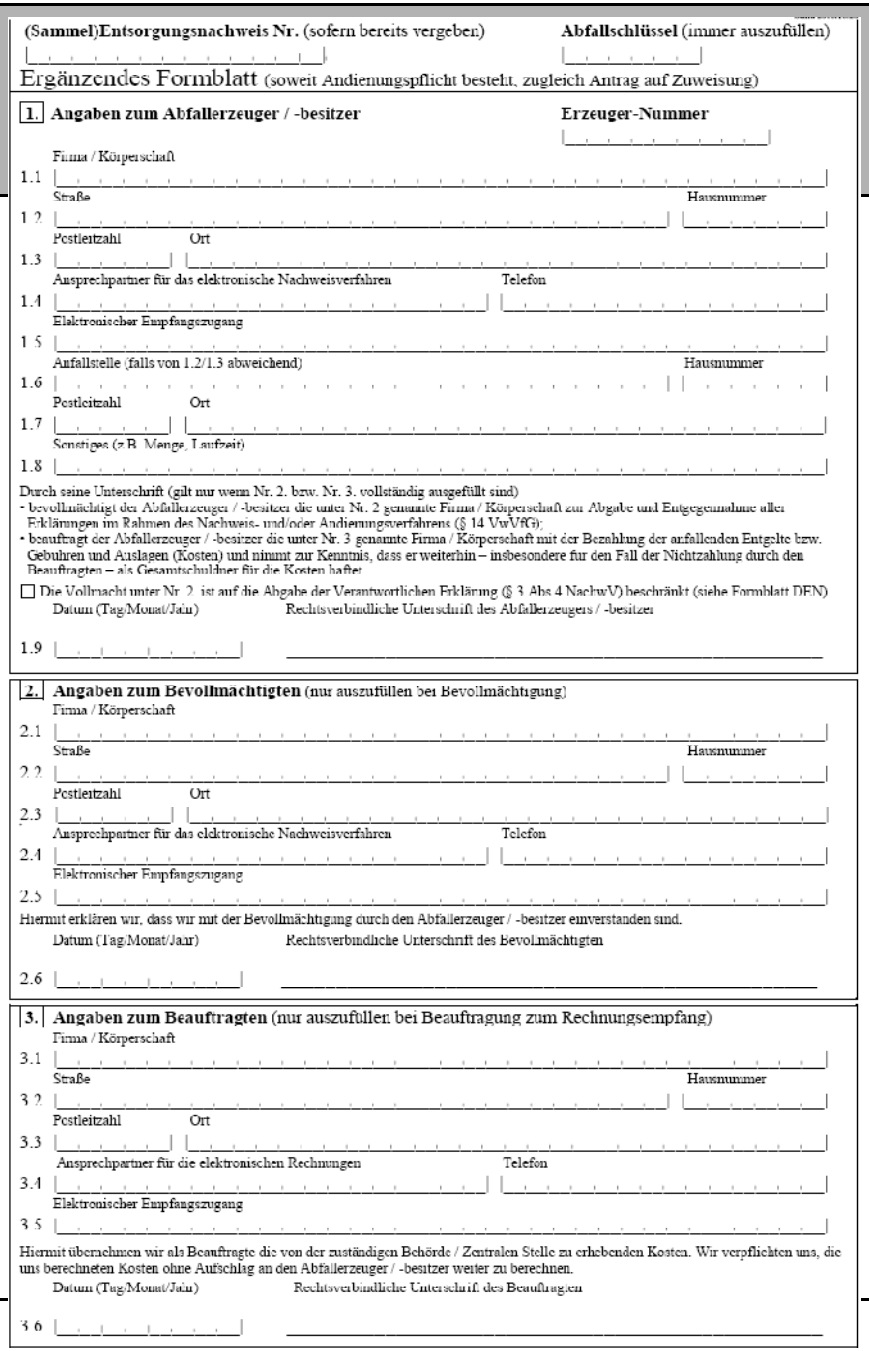

(Sammel)Entsorgungsnachweis Nr. (sofern bereits vergeben) **Abfallschlüssel** (immer auszufüllen)

Ergänzendes Formblatt (soweit Andienungspflicht besteht, zugleich Antrag auf Zuweisung)

1. Angaben zum Abfallerzeuger / -besitzer **Erzeuger-Nummer**

1.1 Firma / Körperschaft

1.2 Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

1.3

Ansprechpartner für das elektronische Nachweisverfahren Telefon

1.4

Elektronischer Empfangszugang

1.5

Anfallstelle (falls von 1.2/1.3 abweichend) Hausnummer

1.6

Postleitzahl Ort

1.7

Sonstiges (z.B. Menge, Laufzeit)

1.8

Durch seine Unterschrift (gilt nur wenn Nr. 2. bzw. Nr. 3. vollständig ausgefüllt sind)
- bevollmächtigt der Abfallerzeuger / -besitzer die unter Nr. 2 genannte Firma / Körperschaft zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen im Rahmen des Nachweis- und/oder Andienungsverfahrens (§ 14 VwVfG);
- beauftragt der Abfallerzeuger / -besitzer die unter Nr. 3 genannte Firma / Körperschaft mit der Bezahlung der anfallenden Entgelte bzw. Gebühren und Auslagen (Kosten) und nimmt zur Kenntnis, dass er weiterhin – insbesondere für den Fall der Nichtzahlung durch den Beauftragten – als Gesamtschuldner für die Kosten haftet.

☐ Die Vollmacht unter Nr. 2. ist auf die Abgabe der Verantwortlichen Erklärung (§ 3 Abs 4 NachwV) beschränkt (siehe Formblatt DEN)

Datum (Tag/Monat/Jahr) Rechtsverbindliche Unterschrift des Abfallerzeugers / -besitzers

1.9

2. Angaben zum Bevollmächtigten (nur auszufüllen bei Bevollmächtigung)

Firma / Körperschaft

2.1

Straße Hausnummer

2.2

Postleitzahl Ort

2.3

Ansprechpartner für das elektronische Nachweisverfahren Telefon

2.4

Elektronischer Empfangszugang

2.5

Hiermit erklären wir, dass wir mit der Bevollmächtigung durch den Abfallerzeuger / -besitzer einverstanden sind.

Datum (Tag/Monat/Jahr) Rechtsverbindliche Unterschrift des Bevollmächtigten

2.6

3. Angaben zum Beauftragten (nur auszufüllen bei Beauftragung zum Rechnungsempfang)

Firma / Körperschaft

3.1

Straße Hausnummer

3.2

Postleitzahl Ort

3.3

Ansprechpartner für die elektronischen Rechnungen Telefon

3.4

Elektronischer Empfangszugang

3.5

Hiermit übernehmen wir als Beauftragte die von der zuständigen Behörde / Zentralen Stelle zu erhebenden Kosten. Wir verpflichten uns, die uns berechneten Kosten ohne Aufschlag an den Abfallerzeuger / -besitzer weiter zu berechnen.

Datum (Tag/Monat/Jahr) Rechtsverbindliche Unterschrift des Beauftragten

3.6

Bescheid Beispiel Zuweisung der NGS

Seite 1 BESCHEID-CODE 2070130A01

Ausfertigung für Abfallerzeuger
101010

NGS · Postfach 44 47 · 30044 Hannover
SALZGITTER FLACHSTAHL GMBH
-08 TUR -
POSTFACH 411180
38233 SALZGITTER

Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH

Herr Heims -165
Hannover, den 30.01.2007
Bei Anfragen bitte angeben:
NGS-VE-Nr. 123123
Nachweis-Nr. ENC000123123

Zuweisungsbescheid (privilegiertes Verfahren)

Abfallerzeuger (Kd Nr.31116)	:	SALZGITTER FLACHSTAHL GMBH -00 TUR - EISENHUETTENSTR. 99, 38239 SALZGITTER
Abfallanfallstelle	:	siehe Abfallerzeuger
Abfallschlüssel	:	**1201 09** halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
Menge pro Jahr	:	50,000 Tonnen
Konsistenz	:	fluessig
Abfallentsorger	:	FUHSE TRANSPORT-GMBH/BEHANDL., HALSKESTR.40 , 22113 HAMBURG
Der Abfall wird folgender Entsorgungsanlage zugewiesen:		
Entsorgungsanlage	:	**C8B400000** FUHSE TRANSPORT-GMBH/TANKLAGER, JUSTUS-VON-LIEBIG-STR.
	:	27211 BASSUM
Befristung	:	Dieser Bescheid ist gültig bis 30.12.2007
Besondere Hinweise	:	Dieses ist ein Test für die Entsorgerveranstaltung

Allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise:

1. Der Zuweisungsbescheid ist auf der Grundlage der im privilegierten Verfahren vorgelegten Nachweiserklärungen des Abfallerzeugers (VE) und des Abfallentsorgers (AE) erteilt worden.
2. Der Zuweisungsbescheid kann jederzeit widerrufen oder nachträglich befristet werden, wenn die Voraussetzungen für eine Zuweisung nach § 16 a Abs. 1 NAbfG entfallen sind oder nach dieser Vorschrift eine andere Entscheidung geboten ist.
3. Es ist ausschließlich der o. g. neue Abfallschlüssel nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zu verwenden.
4. Sofern Abfälle behandelt oder gelagert werden, ist die Endentsorgung für den nach der Behandlung oder Lagerung anfallenden Abfall sicherzustellen.
5. Die Art der Anlieferung und der Anlieferungszeitpunkt sind mit dem Betreiber der Entsorgungsanlage, dessen Annahmebedingungen zu beachten sind, abzustimmen.
6. Entspricht der angelieferte Abfall nicht den Angaben in der Verantwortlichen Erklärung oder der Deklarationsanalyse, ist die NGS unverzüglich schriftlich zu unterrichten; dabei ist anzugeben, ob der Abfall angenommen, zurückgesandt oder anderweitig entsorgt wurde.
7. Die Kosten für die Entsorgungsleistung hat der Abfallerzeuger bzw. derjenige zu tragen, der sie durch eine gegenüber der Zentralen Stelle für Sonderabfälle abgegebene Erklärung übernommen hat. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

• Sitz: Alexanderstraße 4/5, 30159 Hannover; Gerichtsstand Hannover, Amtsgericht Hannover, HRB 2560
• Telefon: (05 11) 36 08 - 0
Telefax: (05 11) 36 08 - 110
E-Mail: zentrale@ngsmbh.de
• Geschäftsführer: Assessor Jorg Rudiger, Dr.-Ing. Jochen Schulze-Rickmann
• Vorsitzender des Aufsichtsrats: Staatssekretär Dr. Christian Eberl
• Banken: Nord/LB Hannover (BLZ 250 500 00) 101 044 014; Dresdner Bank Hannover (BLZ 250 800 20) 106 107 000; SEB (BLZ 250 101 11) 1604 562 100; D7 Bank Hannover (BLZ 250 600 00) 046 024
USt-IdNr.: DE 115 651 547 St.-Nr.: 25/202/25100

Erläuterungen

1. Die Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS) ist nach § 1 der Verordnung über die Andienung von Sonderabfällen (AndienungsV) zur Zentralen Stelle für Sonderabfälle benannt worden. Der Zentralen Stelle für Sonderabfälle (ZS) obliegt nach §15 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) die Organisation der Sonderabfallentsorgung in Niedersachsen. Außerdem ist die ZS nach § 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Kreislaufwirtschaft und des Abfallrechts (ZustVO-Abfall) zuständig für die Aufgaben der für die Entsorgungsanlage oder den Entsorger zuständigen Behörde nach §§ 4, 5, 6 Abs. 1, §§ 7, 9, 27 Abs. 4 Satz 1 1. Halbsatz und § 34 der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV) und die Aufgaben der für den Erzeuger zuständigen Behörde im privilegierten Verfahren nach §§ 11 Abs. 1 und 4, 12, 27 Abs. 4 NachwV sowie die Freistellung des Abfallentsorgers nach § 13 NachwV und die Anordnung nach § 4 Abs. 2 NachwV im Benehmen mit der für die Zulassung der Abfallentsorgungsanlage zuständigen Behörde.

   Andienungspflichtig sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG), die in Niedersachsen angefallen sind oder in Niedersachsen entsorgt werden sollen; diese sind der ZS von dem entsorgungspflichtigen Abfallbesitzer kostenpflichtig anzudienen (Andienungspflicht, §16 Abs. 1 NAbfG).

   Die Andienungspflicht besteht nicht
   - für die in § 2 Abs. 2 und 3 AndienungsV genannten Ausnahmen von der Andienungspflicht.
   - für Sonderabfälle, die der Erzeuger in einer in Niedersachsen in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang gelegenen betriebseigenen Anlage entsorgt.

   Der Abfallbesitzer ist gesetzlich verpflichtet, seine andienungspflichtigen Sonderabfälle der Abfallentsorgungsanlage, die ihm durch die ZS zugewiesen wird, zuzuführen (§ 16 a Abs. 2 NAbfG).

   Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt die Entsorgung der Sonderabfälle nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

2. Der entsorgungspflichtige Abfallbesitzer ist verpflichtet, die nach der NachwV vorgeschriebenen Formulare (s. Anlage 1 der NachwV), den Entsorgungsnachweis (Deckblatt -EN-, Verantwortliche Erklärung -VE- und Deklarationsanalyse -DA-) und die Anzeige im privilegierten Verfahren (Deckblatt Anzeige/Antrag -AA- und Verantwortliche Erklärung -VE-) vollständig und der Beschaffenheit des zu entsorgenden Sonderabfalls entsprechend auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Ändert sich nach der Absendung der Verantwortlichen Erklärung, z.B. durch eine Produktionsumstellung beim entsorgungspflichtigen Abfallbesitzer, die Zusammensetzung des Abfalls, so ist der neu anfallende Abfall mit einer neuen Verantwortlichen Erklärung der NGS anzudienen.

3. Mit der Zuweisung (§ 16 Abs. 1 NAbfG) wird dem entsorgungspflichtigen Abfallbesitzer verbindlich mitgeteilt, in welcher Abfallentsorgungsanlage er seinen Sonderabfall zu entsorgen hat. Die Abfallentsorgungsanlage wird u.a. nach folgenden Kriterien ausgewählt:

   - Anlagenzulassung, unter Berücksichtigung der genehmigten Abfallschlüssel und ggf. Zulassungsgrenzwerte,
   - Stand der Technik,
   - Gewährleistung einer dauerhaften Entsorgungssicherheit,
   - bei mehreren zur Verfügung stehenden Entsorgungsanlagen, die die v. g. Voraussetzungen erfüllen und annahmebereit sind, nach den Grundsätzen der Nähe, des Vorrangs für die Abfallverwertung nach Maßgabe des § 5 KrW-/AbfG und auch der Entsorgungsautarkie.

   Die Zuweisung der Sonderabfälle zur Abfallentsorgungsanlage erfolgt gegenüber dem Abfallbesitzer auf der Grundlage seiner Verantwortlichen Erklärung und der Annahmeerklärung der zugewiesenen Abfallentsorgungsanlage. Durch die Zuweisung wird der Abfallbesitzer gesetzlich verpflichtet, seine Sonderabfälle der zugewiesenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen (Kontrahierungszwang).

4. Der entsorgungspflichtige Abfallbesitzer darf Sonderabfälle der zugewiesenen Abfallentsorgungsanlage erst dann anliefern bzw. anliefern lassen, wenn ihm der Zuweisungsbescheid für die Abfallentsorgungsanlage vorliegt. Werden Sonderabfälle angeliefert, bzgl. derer die ZS noch keine Zuweisung ausgesprochen hat, besteht keine Annahmeverpflichtung. Entstehen im Falle der Zurückweisung angelieferter Abfälle zusätzliche Kosten, sind diese vom entsorgungspflichtigen Abfallbesitzer zu erstatten.

5. Der Transport der Sonderabfälle von der Anfallstelle zur Abfallentsorgungsanlage ist ausschließlich Sache des entsorgungspflichtigen Abfallbesitzers. Er erfolgt auf dessen Kosten und Gefahr. Nach § 49 KrW-/AbfG bedarf die gewerbsmäßige Einsammlung und Beförderung von Abfällen zur Beseitigung der Genehmigung. Eine Transportgenehmigung ist für die gewerbsmäßige Einsammlung und Beförderung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung erst ab 01.01.1999 erforderlich. Der entsorgungspflichtige Abfallbesitzer ist verpflichtet, nur solche Sonderabfälle zu befördern bzw. befördern zu lassen, für die eine Transprotgenehmigung vorliegt. Die Genehmigung ist auf Anforderung bei der Anlieferung der Sonderabfälle vorzulegen.

6. Der entsorgungspflichtige Abfallbesitzer übernimmt gegenüber dem Betreiber der zugewiesenen Abfallentsorgungsanlage die Garantie dafür, dass die angelieferten Abfälle nach Art, Zusammensetzung und Gefährlichkeit mit den Angaben auf der Verantwortlichen Erklärung und dem entsprechenden Begleitschein übereinstimmen. Für das Rechtsverhältnis zwischem dem entsorgungspflichtigen Abfallbesitzer und dem Betreiber der Abfallentsorgungsanlage sind die jeweiligen Annahmebedingungen der Anlage maßgebend.

   Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage hat das Recht zu verlangen, dass die angelieferten Abfallstoffe einer Eingangsanalyse zu unterziehen sind. Soweit nicht anders bestimmt ist, wird aufgrund dieser Eingangsanalyse die endgültige Behandlung, Lagerung oder Ablagerung des Abfallstoffs festgelegt. Stellt sich bei der Eingangsanalyse heraus, dass die angelieferten Abfallstoffe nach Art, Zusammensetzung oder Gefährlichkeit nicht den Angaben in der Verantwortlichen Erklärung entsprechen, ist der entsorgungspflichtige Abfallbesitzer verpflichtet, die entsprechenden Mehrkosten zu tragen.

7. Die ZS ist berechtigt, dem entsorgungspflichtigen Abfallbesitzer aufzugeben, wie die Sonderabfälle der Abfallentsorgungsanlage zuzuführen sind. Die ZS kann für die Anlieferung der Abfälle eine bestimmte Form der Anlieferung (z.B. Saugwagen, Container, Fässer) verbindlich festlegen. Entsprechen die angelieferten Abfallstoffe nicht den genannten Anlieferungsbedingungen oder stellt sich anhand der Eingangsanalyse heraus, dass die Abfallstoffe den Angaben des entsorgungspflichtigen Abfallbesitzers nicht entsprechen und müssen Abfallstoffe deshalb eingehend untersucht, umgepackt oder einer besonderer Behandlung unterworfen werden, so sind die damit verbundenen Mehrkosten vom Abfallbesitzer zu tragen.

   Für Schäden, die in Folge Verwendung ungeeigneter oder mangelhafter Behälter oder ungenügender oder falscher Kennzeichnung entstehen, haftet der entsorgungspflichtige Abfallbesitzer.

8. Die ZS erhebt von dem andienungspflichtigen Abfallbesitzer für die ihr entstehenden Aufwendungen und die Behandlung, Lagerung oder Ablagerung der Sonderabfälle in der Abfallentsorgungsanlage, der sie zugewiesen worden sind, Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Gebührenordnung für die Zentrale Stelle für Sonderabfälle. Die Zuweisung kann von der vorherigen Zahlung der voraussichtlich entstehenden Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

9. Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. In diesem Falle gilt statt der unwirksamen Bestimmung die gesetzliche Regelung.

Hinweis: Alle genannten Rechtsvorschriften können in jeweils aktueller Fassung über die NGS bezogen werden.

Auch der AGS- Bescheid kann als strukturierte Nachricht über die Schnittstelle oder im EN / SN über die Freie XML Struktur im jeweiligen Layer versendet werden

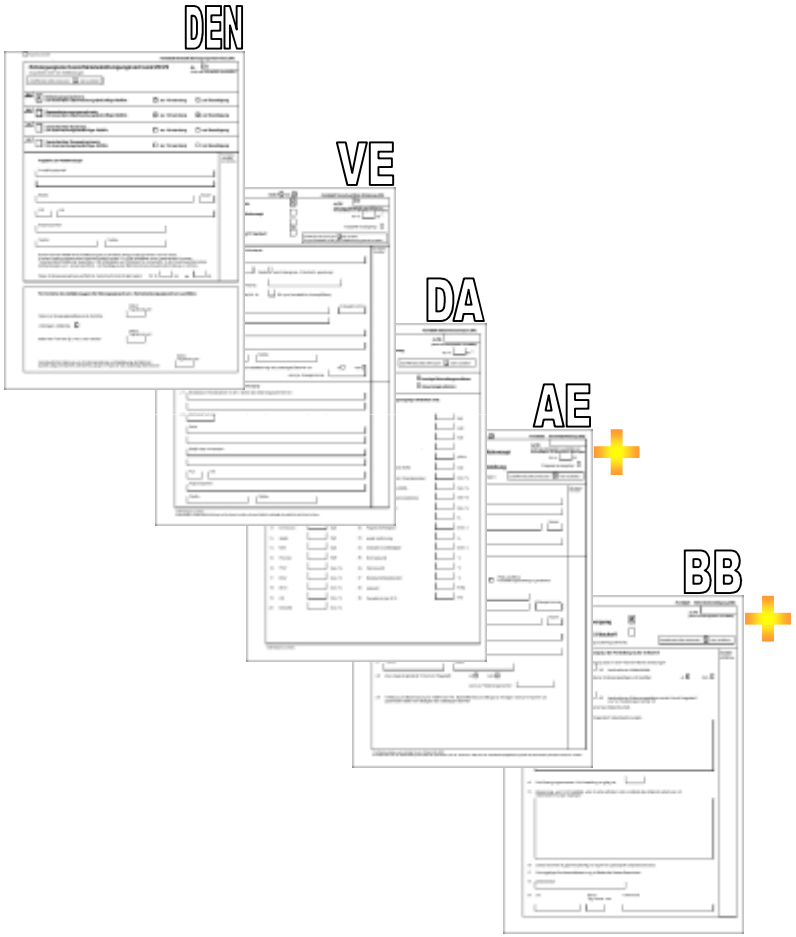

Beispiel: NGS Zuweisung

Seite 1 BESCHEID-CODE 2070130A01

NGS Postfach 44 47 30044 Hannover
SALZGITTER FLACHSTAHL GMBH
-08 TUR -
POSTFACH 411180
38233 SALZGITTER

Ausfertigung für Abfallerzeuger
101010

Herr Heims -165
Hannover, den 30.01.2007
Bei Anfragen bitte angeben:
NGS-VE-Nr. 123123
Nachweis-Nr. ENC000123123

Zuweisungsbescheid (privilegiertes Verfahren)

Abfallerzeuger (Kd-Nr.31116)	:	SALZGITTER FLACHSTAHL GMBH -08 TUR - EISENHUETTENSTR. 99, 38239 SALZGITTER
Abfallanfallstelle	:	siehe Abfallerzeuger
Abfallschlüssel	:	1201 09 halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
Menge pro Jahr	:	50,000 Tonnen
Konsistenz	:	fluessig
Abfallentsorger	:	FUHSE TRANSPORT-GMBH/BEHANDL., HALSKESTR.40 , 22113 HAMBURG
Der Abfall wird folgender Entsorgungsanlage zugewiesen:		
Entsorgungsanlage	:	C8B400006 FUHSE TRANSPORT-GMBH/TANKLAGER, GUSTOV-VON-LIEBIG-STR.
	:	27211 BASSUM
Befristung	:	Dieser Bescheid ist gültig bis 30.12.2007
Besondere Hinweise	:	Dieses ist ein Test für die Entsorgerveranstaltung

Allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise:

1. Der Zuweisungsbescheid ist auf der Grundlage der im privilegierten Verfahren vorgelegten Nachweiserklärungen des Abfallerzeugers (VE) und des Abfallentsorgers (AE) erteilt worden.
2. Der Zuweisungsbescheid kann jederzeit widerrufen oder nachträglich befristet werden, wenn die Voraussetzungen für eine Zuweisung nach § 16 a Abs. 1 NAbfG entfallen sind oder nach dieser Vorschrift eine andere Entscheidung geboten ist.
3. Es ist ausschließlich der o. g. neue Abfallschlüssel nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zu verwenden.
4. Sofern Abfälle behandelt oder gelagert werden, ist die Endentsorgung für den nach der Behandlung oder Lagerung anfallenden Abfall sicherzustellen.
5. Die Art der Anlieferung und der Anlieferungszeitpunkt sind mit dem Betreiber der Entsorgungsanlage, dessen Annahmebedingungen zu beachten sind, abzustimmen.
6. Entspricht der angelieferte Abfall nicht den Angaben in der Verantwortlichen Erklärung oder der Deklarationsanalyse, ist die NGS unverzüglich schriftlich zu unterrichten; dabei ist anzugeben, ob der Abfall angenommen, zurückgesandt oder anderweitig entsorgt wurde.
7. Die Kosten für die Entsorgungsleistung hat der Abfallerzeuger bzw. derjenige zu tragen, der sie durch eine gegenüber der Zentralen Stelle für Sonderabfälle abgegebene Erklärung übernommen hat. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

• Sitz:
Alexanderstraße 4/5
30159 Hannover

Gerichtsstand Hannover
Amtsgericht Hannover
HRB 2560

• Telefon:
(05 11) 90 08 - 0

Telefax:
(05 11) 36 08 - 110

• Mail:
zentrale@nsgmbh.de

• Geschäftsführer:
Assessor Jörg Rüdiger
Dr.-Ing. Jochen Schulze-Rickmann

• Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Staatssekretär Dr. Christian Eberl

• Bankverbindungen:
NordLB Hannover
(BLZ 250 500 00) 101 344 014

Dresdner Bank Hannover
(BLZ 250 800 20) 106 107 000

GZD
(BLZ 250 101 11) 102 462 100

EZ Bank Hannover
(BLZ 250 500 00) 646 624

Der „Bescheid“ wurde von der AGS entwickelt und ist bundesweit verwendbar

Der Online-Begleitschein

Online Begleitschein am Beispiel der NGS

Das Konzept des Online-Begleitscheines

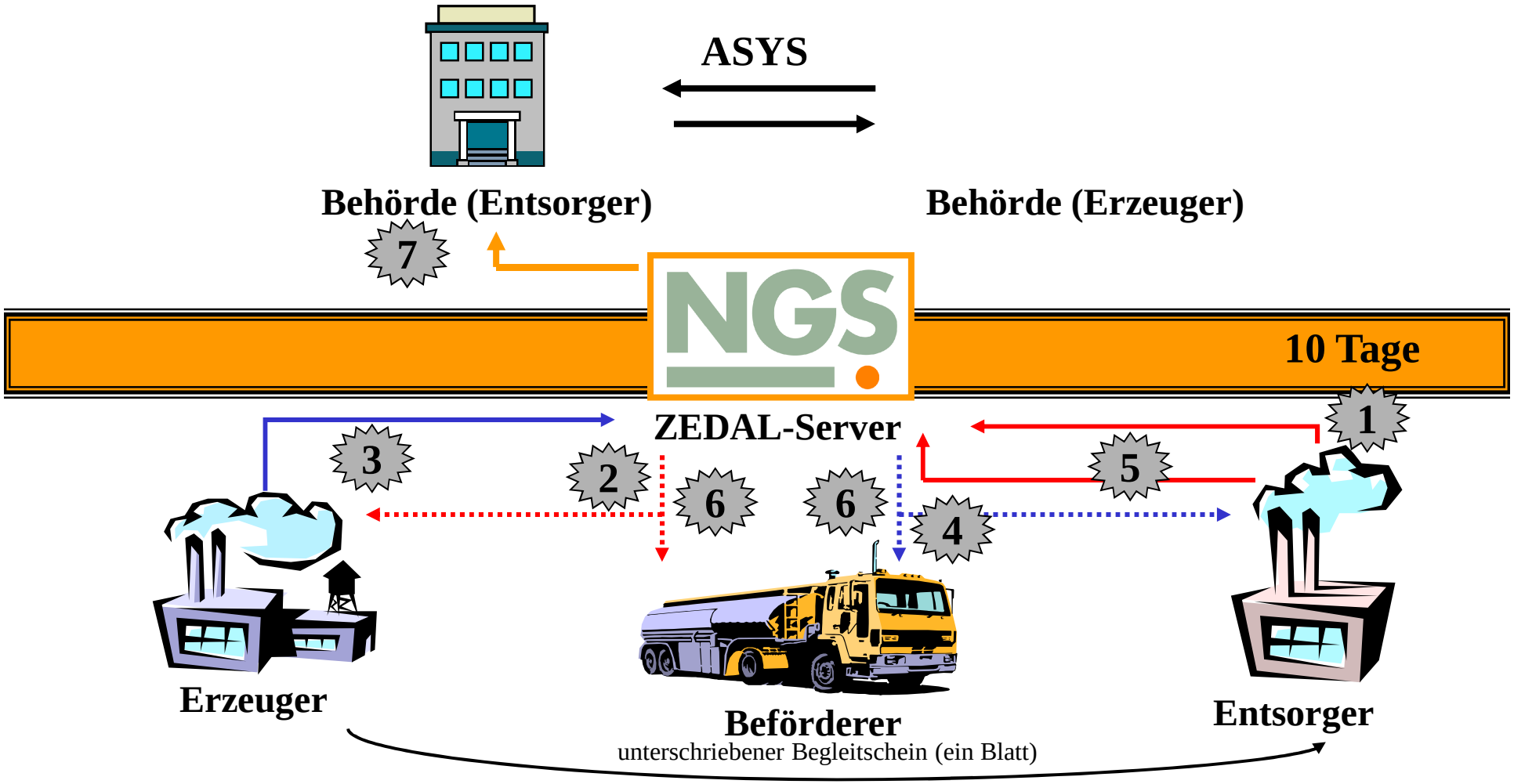

Alle Teilnehmer haben jederzeit Zugriff auf ihr in ZEDAL geführtes separates Nachweisbuch

Digitale Signatur

Was versteht man unter einer „qualifizierten elektronischen Signatur“?

Unter einer qualifizierten elektronischen Signatur versteht man mit elektronischen Informationen verknüpfte Dateien, mit denen man

- **den Unterzeichner bzw. Signaturhersteller identifizieren kann (Authentizität und Nichtabstreitbarkeit)**
- **ausschließen kann, dass die Daten durch Dritte oder Beteiligte unbemerkt manipuliert oder verfälscht werden können (Datenintegrität)**
- **die Möglichkeit hat, einen Zeitpunkt festzuhalten, zu dem die Daten in einer bestimmten Form vorgelegen haben (Zeitstempel)**

Nur die qualifizierte elektronische Signatur ist der rechtsverbindlich Unterschrift gleichzusetzen

- **Die Signatur wird ihrem Urheber über ein qualifiziertes Zertifikat* eines Zertifizierungsdienstleisters (Trustcenter), der unter Aufsicht der BNetzA steht, zugeordnet.**

- **Signaturanwendungskomponenten (Signatursoftware, Treiber, Chipkartenleser) müssen Konformitätserklärungen des Herstellers gem. SigG/SigV haben bzw. von der BNetzA veröffentlicht sein.**

Für die Echtheit gilt der Anscheinsbeweis, kann eine per Gesetz auf Papier geforderte Schriftform ersetzen (§ 126a BGB)

***Zertifikat: „eine elektronische Bescheinigung, mit der Signaturprüfdaten einer Person zugeordnet werden und die Identität dieser Person bestätigt wird“.**

Wo kann signiert werden?

Überall dort, wo ein PC mit den nötigen Signaturkomponenten vorhanden ist:

- **Beim Erzeuger, beim Beförderer und auch beim Entsorger**
- **Im Büro oder mobil (z. B. PC mit UMTS Karte)**

Wichtig:

- **Bei der Signatur muss die Reihenfolge Erzeuger => Beförderer => Entsorger eingehalten werden!**
- **Der Beförderer kann bei dem Entsorger signieren; Voraussetzung: Erzeuger hat vorher schriftlich zugestimmt!**
- **Eine Bevollmächtigung zur Signatur zwischen Erzeuger, Beförderer und Entsorger ist nicht zulässig!**

Stationäre Lösungen für die Beförderersignatur

ZEDAL SB-Terminal

Beförderersignatur auf Begleitschein und Registerbeleg

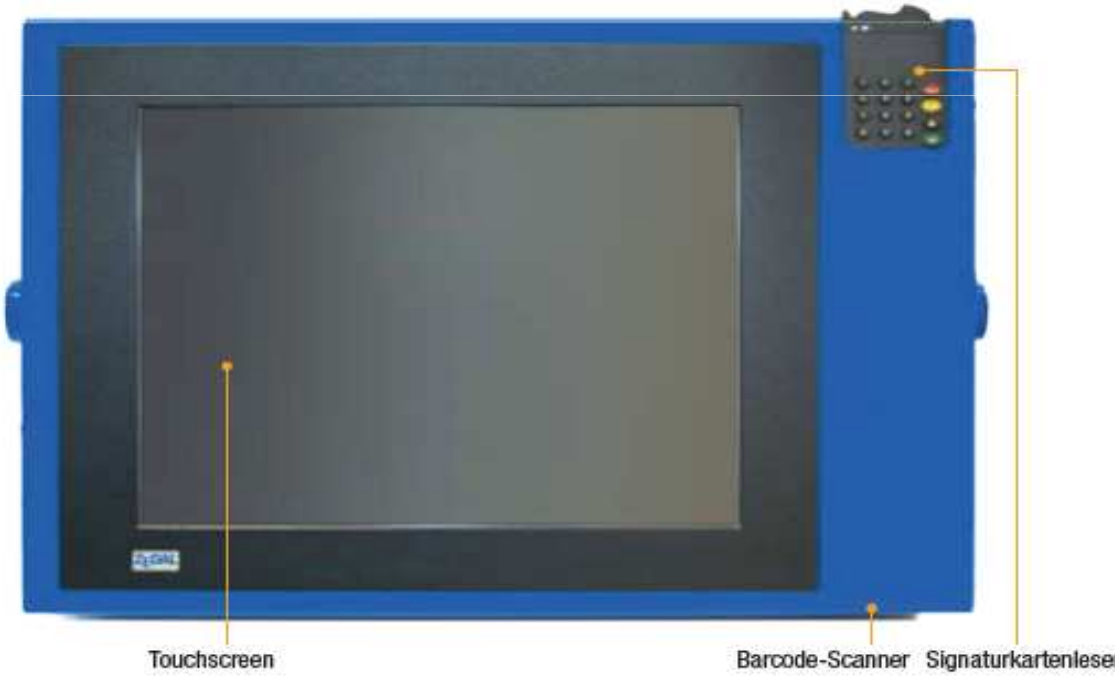

Typische Einsatzbereiche:

- Ausgangsabwicklung beim Abfallerzeuger
- Abfuhrabwicklung an Baustellen
- Eingangsabwicklung an Entsorgungsanlagen

Stationäre Lösungen für die Beförderersignatur

In fünf Schritten sicher zur Beförderersignatur

1. Dialogsprache wählen

Der LKW-Fahrer wählt aus 5 Sprachen seine Dialogsprache aus:
Deutsch, Englisch, Türkisch, Russisch, Polnisch.

2. Transportpapier per Barcode identifizieren

Der LKW-Fahrer hält den Papierausdruck des Begleitscheins oder Registerbelegs mit dem Barcode unter den Scanner.

Stationäre Lösungen für die Beförderersignatur

3. LKW-Kennzeichen eingeben

Der LKW-Fahrer gibt das LKW-Kennzeichen auf der eingeblendeten Bildschirmtastatur ein. Hat er einen Anhänger, gibt er anschließend auch das Anhängerkennzeichen ein.

4. Fertiges Transportpapier kontrollieren

Das um Befördererlayer und Fahrereingaben ergänzte Transportpapier wird zur Kontrolle am Bildschirm angezeigt.

Stationäre Lösungen für die Beförderersignatur

5. Signatur durchführen

Fertig

Der LKW-Fahrer signiert den Begleitschein bzw. den Registerbeleg durch Eingabe seiner PIN.

Wer benötigt alles eine Signaturkarte?

Die Personen im Unternehmen, die Nachweiserklärungen und Begleitscheine unterzeichnen sollen, sowie ihre Vertreter

Klären Sie die Abläufe:

- **Wer soll unterschriftsberechtigt sein?**
- **Was machen wir, wenn der zuständige Mitarbeiter seine Signaturkarte vergessen hat oder erkrankt ist?**

Sind Haftungseinschränkungen bei den Signaturkarten möglich?

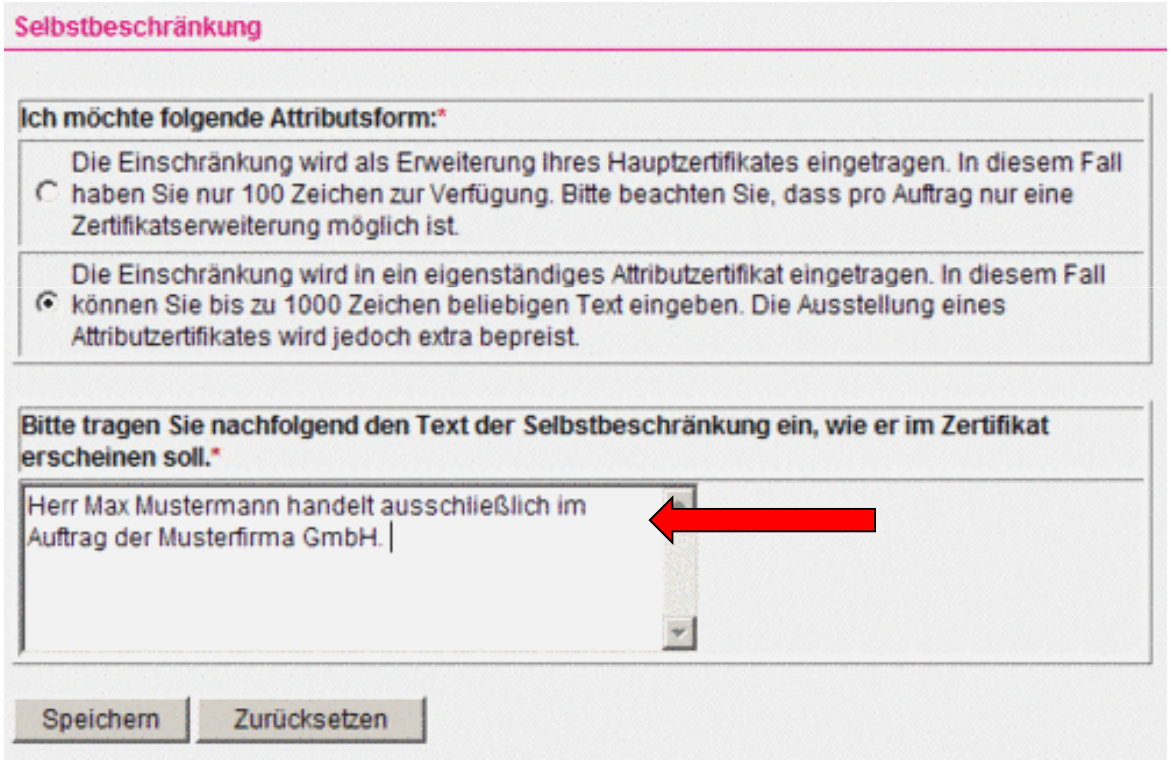

Bei jeder Signaturkarte kann optional eine Haftungseinschränkung erklärt werden. Hierbei ist ein Einschränkungstext von bis zu 1000 Zeichen möglich.

Achtung:
Die Einschränkung wird in einem separaten Attributzertifikat ge-speichert.

Die Funktion der Massensignatur

Der Vorteil der Massensignatur besteht darin, dass die Eingabe der Signatur-PIN nur beim ersten Signaturvorgang erforderlich ist. Eine erneute Eingabe ist erst nach dem Entfernen der Signaturkarte durchzuführen (Ausnahmen bestehen bei Signtrust und S-Trust).

Angedacht ist die Massensignatur für Arbeitsbereiche mit hohem Formularaufkommen (Waage, Disposition etc.). Beinahe unabdingbar ist die Massensignatur aus jetziger Sicht außerdem für Verwaltungsvorgänge wie z. B. Umfirmierungen.

Randbedingungen:

- **höhere Kosten für die Massensignaturkarte**
- **die Bundesnetzagentur sieht Richtlinien für den Einsatz der Massensignatur vor (Kernaussage: ein Missbrauch der Massensignaturkarte durch Dritte muss vom Inhaber ausgeschlossen werden)**

Signaturpflege

Grundproblem: Qualifizierte digitale Signaturen unterliegen Signaturstandards, die von der Bundesnetzagentur vorgeschrieben werden. Die Signaturverordnung fordert, dass Dokumente mit einem abgelaufenen Signaturstandard vom Unterzeichner „nachsigniert“ werden (§6 SigV).

Auswirkungen: **Dokumente, die alte Signaturen enthalten, verlieren mit Ablauf des Signaturstandards ihre Rechtsgültigkeit.** Elektronische Nachweisformulare müssen daher mit Hilfe neuer Signaturen „nachsigniert“ werden, sofern sie sich noch innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist befinden.

System-Lösung: Providersysteme (z.B. ZEDAL) führen bei Einführung eines neuen Signaturstandards eine systemseitige Nachsignatur automatisch durch. Diese stellt die Unversehrtheit des Formularinhalts weiterhin sicher. Das Dokument selbst wird dabei inhaltlich nicht verändert, die Systemsignatur „umklammert“ dieses lediglich. Das „Länder eANV“ liefert **keine** Signaturpflege, **Eigenlösung erforderlich**.

Termine und Übergangsregelungen

Übergangsbestimmungen zur elektronischen Nachweisführung gem.Novelle NachweisV

1. Bis zum **31.3.2010** war die Nachweisführung noch in Papierform zulässig.

2. Bis zum **1.2.2011** konnte auf die qualifizierte elektronische Signatur bei Begleitscheinen verzichtet werden, statt dessen „Quittungsbelege“.

3. Bis zum **1.2.2011** konnte der Abfallerzeuger auf die qualifizierte elektronische Signatur bei der VE verzichten, statt dessen zusätzliche unterschriebene VE an Entsorger.

Bisherige Betriebserfahrungen und Problemlage

Bisherige Betriebserfahrungen mit der eANV

1. **Die Umsetzung des eANV funktioniert, bei einzelnen Systemanbietern sogar von Anfang an relativ problemlos.**
2. **Es gab anfangs erhebliche Probleme, insbesondere bei der Kommunikation mit der ZKS und zwischen verschiedenen Systemanbietern.**
3. **Die mit einer elektronischen Nachweisführung erreichbaren Vorteile konnten aus verschiedensten Gründen bei den meisten Teilnehmern noch nicht erreicht werden. Es entstanden im Gegenteil bei vielen Betrieben erhebliche Mehrkosten in der Einführungsphase.**

Probleme mit der eANV

Grundprobleme:

- **Viele Probleme mit der Umsetzung des eANV bestanden schon im Papierverfahren, bisherige nicht korrekte Lösungen konnten aber nicht in die elektronische Form übertragen werden.**

Aktuelle Informationen

Aktuelle Informationen

Elektronisches Abfallnachweisverfahren (eANV) - Merkblätter und Informationen (Stand: 17.09.2010)

- PDF **Hinweise zur Nutzung des Ergänzenden Formblatts (EGF)**
- PDF **Vollzugshinweise bei Störungen des Kommunikationssystems**, insbesondere bei andauernden Ausfällen der **ZKS-Abfall** - Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz
- PDF **Vergabe von Erzeugernummern** für die Entsorgung von unvorhersehbaren nachweispflichtigen Abfällen von kleineren **Baustellen** - Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz
- PDF **Einführung der LAGA-Mitteilung 27 „Vollzugshilfe zum Nachweisverfahren"** - Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz
- PDF **Merkblatt** zur **Übermittlung von Anhängen** in Entsorgungsnachweisen im elektronischen Verfahren an die NGS; Ablehnung der Bearbeitung bei unzureichender oder unvollständiger Übermittlung

Elektronische Nachweis- und Registerpflichten für gefährliche Abfälle

- PDF **Hinweise für Kommunen und kommunale Einrichtungen**
- PDF **Merkblatt** für die elektronische Nachweisführung bei der **Schadstoffsammlung aus Haushaltungen**, sog. **Sonderabfallkleinmengen** und gefährlichen Abfällen **gewerblicher Abfallerzeuger im Bringsystem**
- PDF **Erzeugernummern in Übernahmescheinen** - Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz
- PDF **Hinweise I** - elektronische **Nachweisführung** für gefährliche Abfälle
- PDF **Hinweise II** - **Registerführung**

PDF **Leitfaden** zur Einführung des eANV für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
PDF **Merkblatt** zu Änderungen von **Entsorgungsnachweisen** und
PDF **Matrix** zur Änderung (Anhang C)
PDF **Merkblatt** **Elektronische Signatur** von Begleitscheinen durch den Abfallbeförderer
PDF **Bevollmächtigungen** im elektronischen Nachweisverfahren

Aufgrund hoher Nachfrage bietet die NGS ab jetzt regelmäßige Informationsveranstaltungen zur **elektronischen Nachweisführung mit ZEDAL** an. Hier erhalten Sie **weitere Informationen**.

abrufbar unter www.ngsmbh.de

Probleme mit der eANV

Grundprobleme:

- **Viele Probleme mit der Umsetzung des ANV bestanden schon im Papierverfahren, bisherige nicht korrekte Lösungen konnten aber nicht in die elektronische Form übertragen werden.**
- **Technische Probleme der ZKS**
- **Vielfach Mängel in der Anwender-Software**

g@dsys

Softwarehersteller im eANV

CONSIST

PRAXIS EDV-Betriebswirtschaft und Software-Entwicklung AG

IOSS

InfoDot

implico

ATHOS

NFT

secova

pmh

ABFALLMANAGEMENT

HS

DEJ.de EDV-Service GmbH

SAP

Software Solutions

SENSIS

bifa Umweltinstitut

PROLOGA

IT IS AG

TRIAS

Bayer Business Services

SOPTIM

Q-SOFT

TÖNSMEIER

HAUK & SASKO INGENIEURGESELLSCHAFT MBH

FRITZ & MACZIOL

oas

CONWIN

SITA

KISTERS

InfoTech

REMONDIS

LOBBE

zwei R software

gipa

RECY SYSTEMS AG

ÖKO DATA

tegos

ik@

gefördert durch die Bundesrepublik Deutschland

Probleme mit der eANV

Grundprobleme:

- **Viele Probleme mit der Umsetzung des ANV bestanden schon im Papierverfahren, bisherige nicht korrekte Lösungen konnten aber nicht in die elektronische Form übertragen werden.**
- **Technische Probleme der ZKS**
- **Vielfach Mängel in der Software**
- **Routine bei den Mitarbeitern fehlt / IT verzeiht keine Fehler/ Korrekturen aufwändiger als bei „Papier“**
- **Qualifizierte Signatur**
- **Viele Nachweispflichtige haben ihre „Schularbeiten“ nicht rechtzeitig gemacht (Organisatorische Problematik unterschätzt, Mitarbeiterschulung unzureichend, Fehlinformationen über Umsetzungsfristen etc.)**

Elektronisches Nachweisverfahren
- Maßnahmenprogramm / Bund-Länder-Wirtschaft

- **Vollzugshinweise bei Störung des Kommunikationssystems vom 07./08.09.2010**

Elektronisches Nachweisverfahren Ordnungswidrigkeiten / Register

Aussagen eines Abfallwirtschaftsbeteiligten, es liege eine Störung des Kommunikationssystems vor, sind in der Regel ohne weitere Prüfung als zutreffend bzw. nicht ausschließbar und damit als richtig zu unterstellen. In der Folge bedeutet dies, dass Verstöße gegen Pflichten zur elektronischen Nachweisführung in diesen Fällen grundsätzlich nicht als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden. Ebenso wenig sind insoweit Defizite bei der Form der Registerführung zu beanstanden. Unberührt bleiben die Pflichten der Abfallwirtschaftsbeteiligten, überhaupt Nachweise und Register nach Maßgabe der NachwV mit den in Ziff. 1. bis 2. dargestellten Modifikationen zu führen.

⟶ **befristet bis 31.01.2011**

Quelle: Erlass Nds. MU vom 16.09.2010

Elektronisches Nachweisverfahren
- Maßnahmenprogramm / Bund-Länder-Wirtschaft

- **Vollzugshinweise bei Störung des Kommunikationssystems vom 07./08.09.2010**

- **Prüfung der ZKS Abfall**
  - **Konzeptionelle Defizite**
  - **Ursachen der Betriebsstörungen**

- **Mängelliste / Fehlerstatistik bei den Systemanbietern**

- **Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei den angebotenen Systemen**

- **Verbesserung der Kommunikation der Provider untereinander**

- **Konkretisierung der BMU-Schnittstelle (Konkretisierende Hinweise zur Schnittstellenversion 1.04 , Stand: 22.1.2010)**

Umsetzungsstand

Begleitscheinumstellung „Papier/Elektronik“ in Niedersachsen

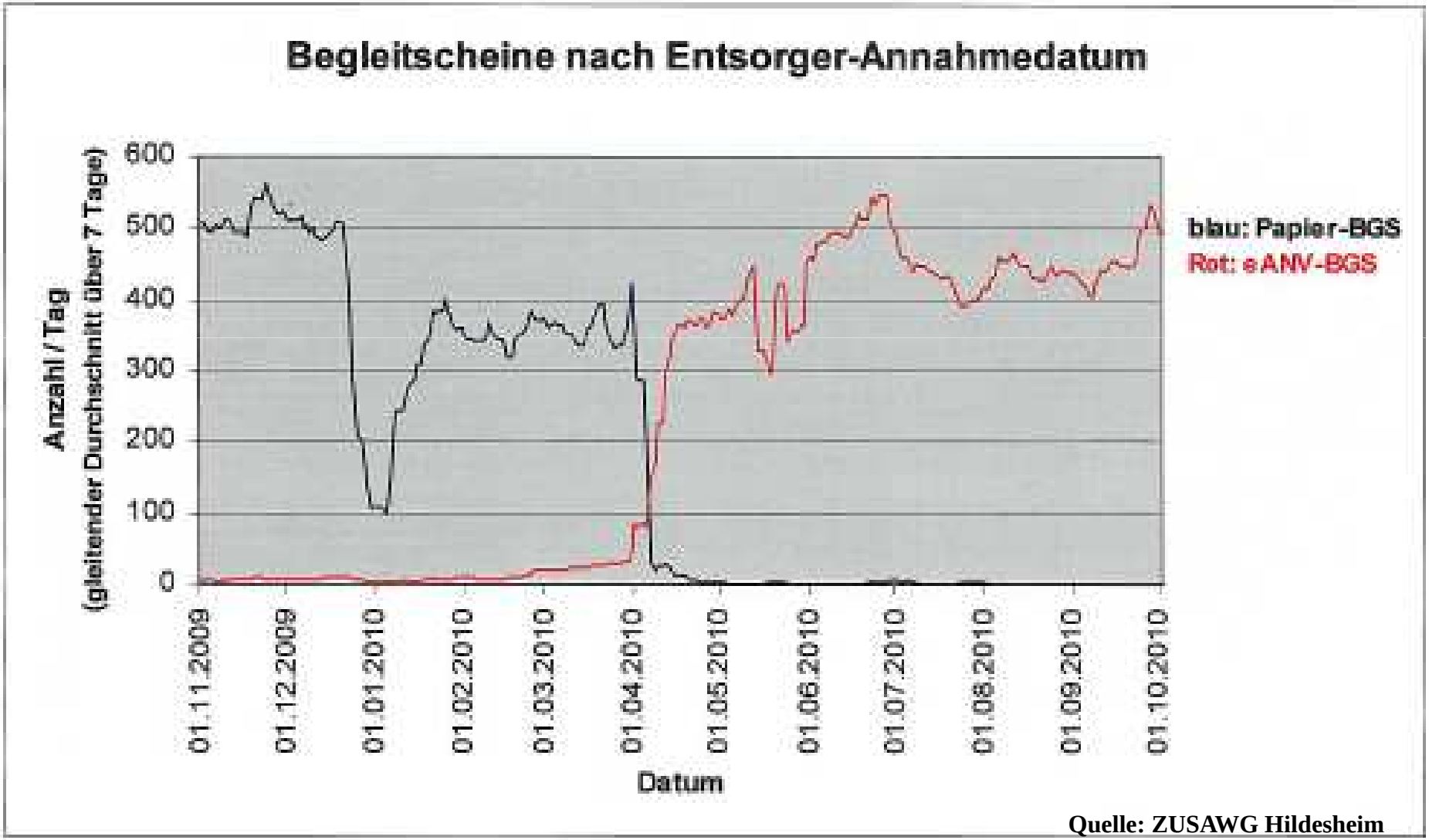

Quelle: ZUSAWG Hildesheim

Anzahl der eingegangenen BGS pro Eingangsdatum

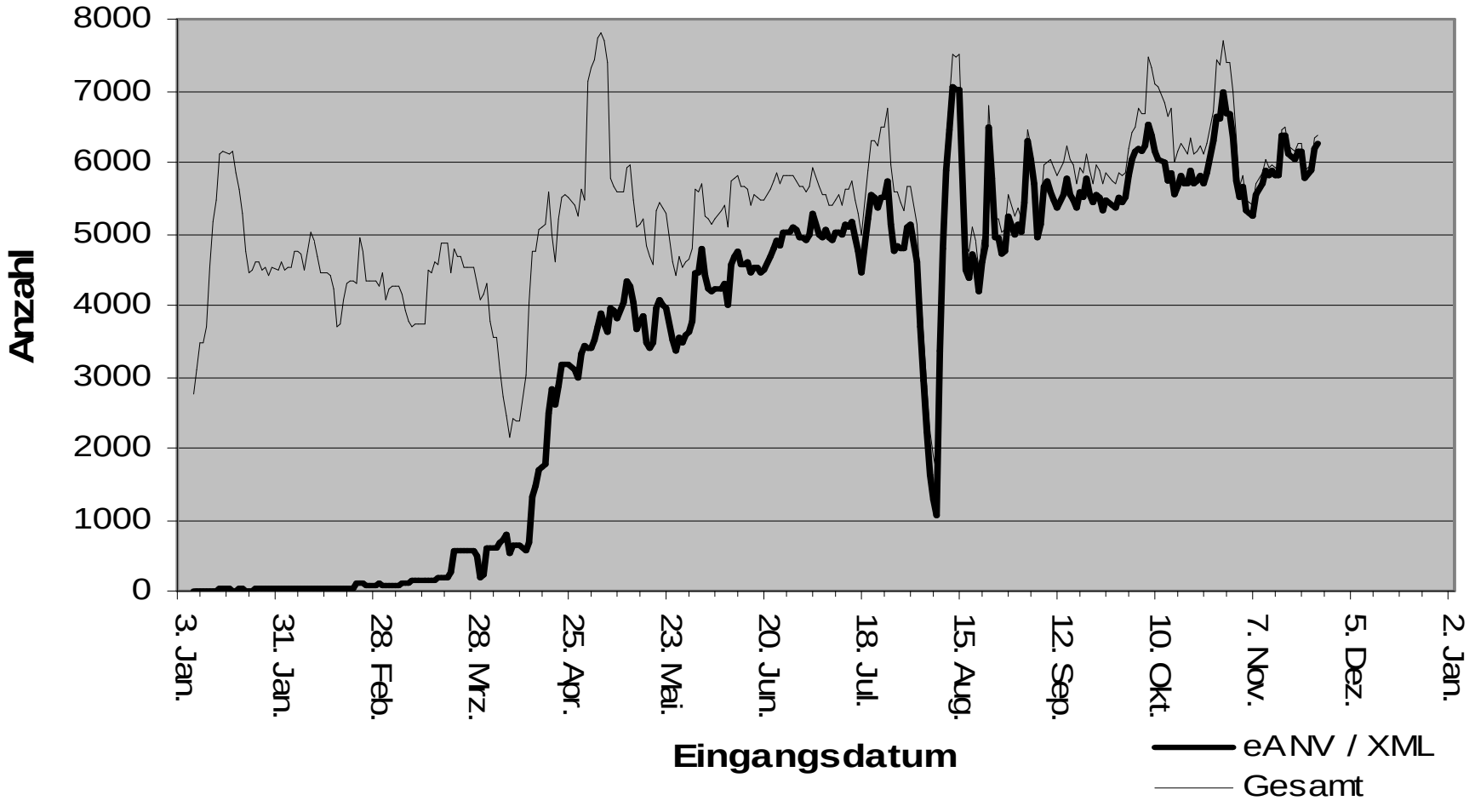

Quelle: g@dsys

Anzahl der eingegangenen EN pro Eingangsdatum

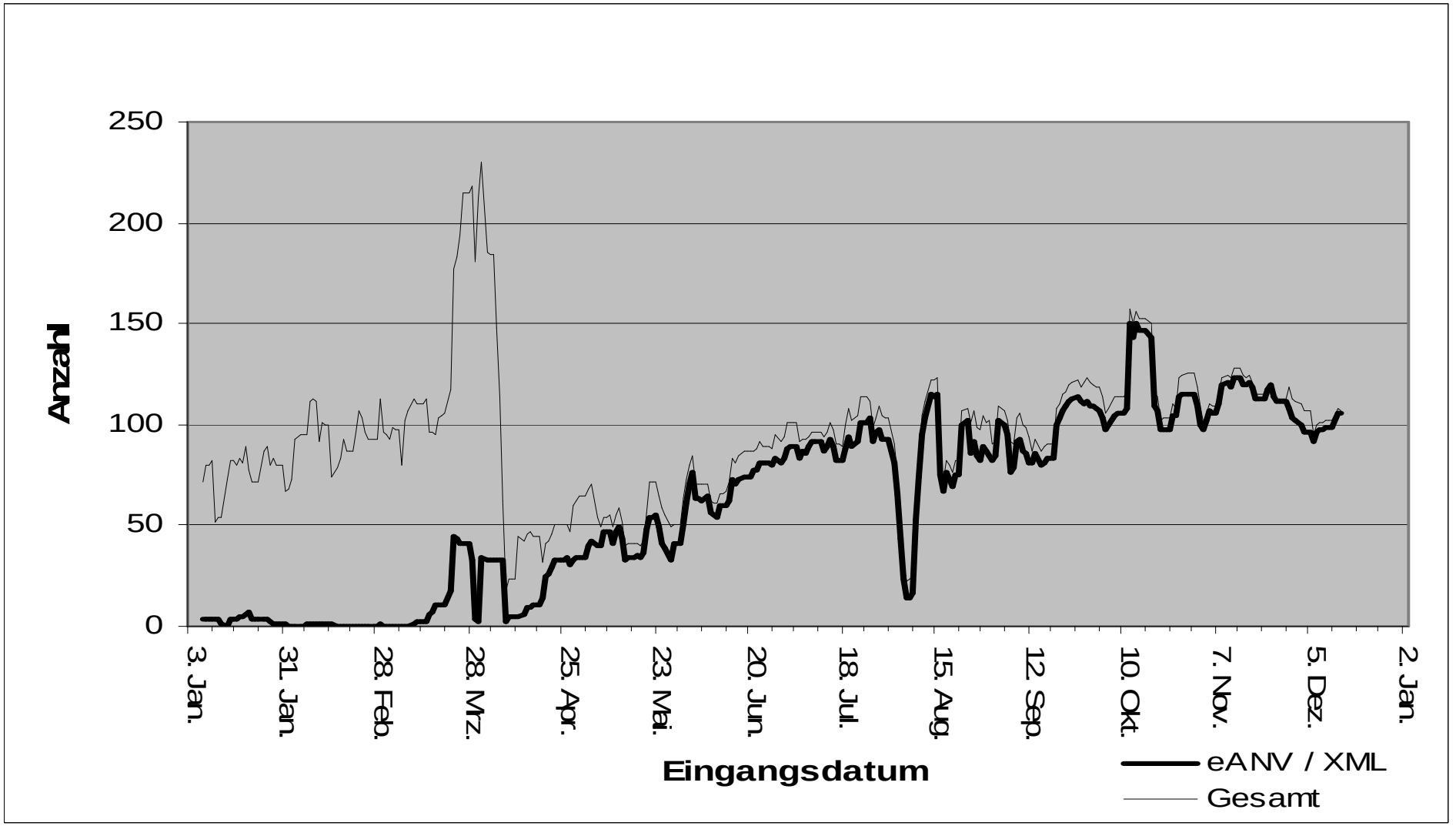

Quelle: g@dsys

Registrierung der am BGS-Verfahren beteiligten Betriebe bei der ZKS nach abfallwirtschaftlichen Rollen

Abfallwirt-schaftliche Rolle	Anzahl April – Dez. 2010	Davon registriert	Davon registriert (Anteil in %)	Anzahl Mittelwert 2003 - 2005
Erzeuger	20.530	16.502	80,4 %	27.299
Beförderer	7.322	5.575	76,1 %	10.041
Entsorger	2.764	2.670	96,6 %	2.831
Summe aller Rollen	30.616	24.747	80,8 %	40.171

Quelle: g@dsys

Stand der Registrierungen nach Providern in Niedersachsen (Stand 9.03.2011)

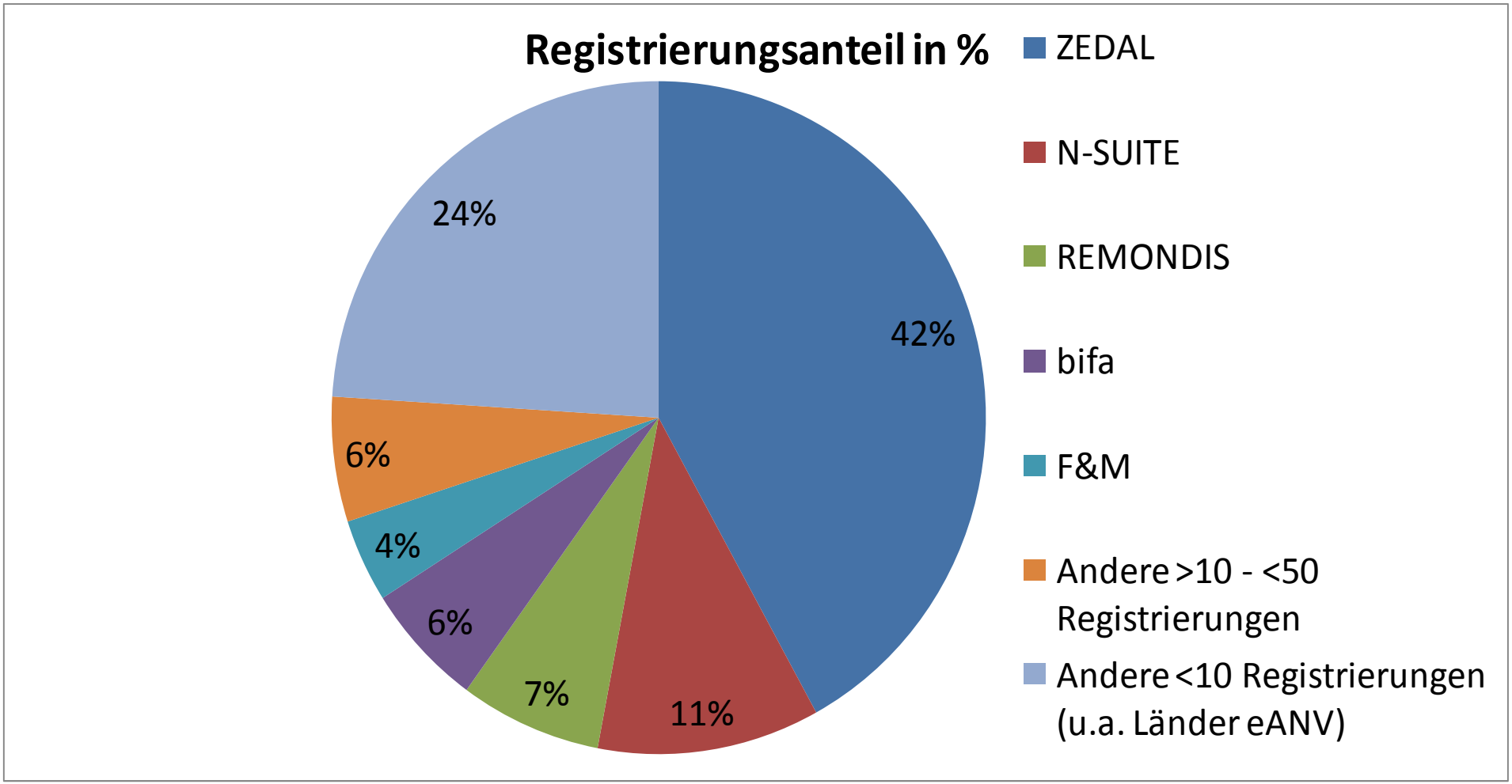

Kosten-Nutzen-Überlegungen

Kosten- Nutzen-Überlegungen

1. **Kosten-Nutzen-Abschätzungen zur Zeit noch nicht belastbar möglich**

2. **In der Wirtschaft – insbesondere bei den Entsorgern – hohe Anlaufkosten für**
   - **Beschaffung (Hardware, Software)**
   - **Personalschulung**
   - **Personalkosten wegen höherem Bearbeitungsaufwand insbesondere infolge der komplizierter gewordenen Vorgänge, „gebrochener Vorgänge“ (Papier und Elektronik), Anlaufproblemen bei der Kommunikation der Systeme, Störungen bzw. Ausfällen der ZKS oder anderer Systeme**
   - **Organisationsprüfungen zur Ablaufoptimierung, da anfangs z.T. eine deutliche Verlängerung der Bearbeitungszeiten feststellbar war und z.T. noch ist.**

Hauptursachen für verlängerte Bearbeitungszeiten beim eANV nach Organisationsüberprüfungen bei NGS

1. **Lückenhaft oder falsch ausgeführte Entsorgungsnachweise führen zu vielfachen Rückfragen**

   Auswirkungen:
   - **Nur rd. 20 % der Anträge können ohne Rückfrage beim Entsorger oder Erzeuger bearbeitet werden**
   - **Die Rückfragen verdoppeln teilweise die Bearbeitungszeit**

2. **Stammdatenproblematik tritt bei der eANV deutlicher hervor und verschärft die Problematik zu Nr. 1. Datenabgleich zwischen Entsorgungsnachweis (ASYS-Daten), ZKS-Registrierung und eigenen Betriebsdateien (z.B. Rechnungswesen) erforderlich.**

Kosten- Nutzen-Überlegungen

1. **Kosten-Nutzen-Abschätzungen zur Zeit noch nicht belastbar möglich**

2. **In der Wirtschaft – insbesondere bei den Entsorgern – hohe Anlaufkosten für**
   - **Beschaffung (Hardware, Software)**
   - **Personalschulung**
   - **Personalkosten wegen höherem Bearbeitungsaufwand insbesondere infolge der komplizierter gewordenen Vorgänge, „gebrochener Vorgänge“ (Papier und Elektronik), Anlaufproblemen bei der Kommunikation der Systeme, Störungen bzw. Ausfällen der ZKS oder anderer Systeme**
   - **Organisationsprüfungen zur Ablaufoptimierung, da anfangs z.T. eine deutliche Verlängerung der Bearbeitungszeiten feststellbar war und z.T. noch ist.**
3. **Prognostizierte Bearbeitungskosteneinsparungen (noch?) nicht feststellbar (z.B. Prognose: 20 Min Zeitersparnis/Begleitschein aufgeteilt je nach Umständen auf Erzeuger, Einsammler/Beförderer und Entsorger führen bei 45 €/h zu Einsparungen von 15 €/BGS + 2 € für Material/Porto)**

Kosten- Nutzen-Überlegungen

4. Am ehesten profitieren derzeit schon die Behörden durch deutlich geringeren Bearbeitungsaufwand bei Begleitscheinen (Erfassung der Papierversion entfällt, deutlich geringere Fehlerquoten durch vorherige Prüfroutinen in den eANV-Systemen)

Aber: Erhebliche Vorlaufkosten bei den Ländern
(Aufbau ZKS + Betrieb bis 2011 + ASYSe: 7,2 Mio €
Geschätzte laufende Kosten ZKS ab 2012: 2,7 Mio €/a)

Refinanzierungsüberlegungen der ZKS-Betriebskosten ab 2012

Zukünftiger Vollzug

Elektronisches Nachweisverfahren
- Wie geht es weiter? -

1. **Einführung ist unumkehrbar.**
2. **Vollzug bei noch nicht registrierten bzw. technisch noch nicht bereiten Nachweispflichtigen wird – nach Abschluss der Phase mit „Augenmaß und Pragmatismus“ - der Druck erhöht (Bußgelder durch Behörden, Kostenweitergabe durch Entsorger?).**
3. **Die elektronische Signatur wird bei den „Entsorgungsprofis“ generell erwartet, lediglich bei Abfallerzeugern wird im Einzelfall von den Behörden noch eine gewisse Zeit Nachsicht geübt werden (aber statt dessen Quittungsbeleg und elektronisches Register).**

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider müssen wir Ihnen heute sprichwörtlich die „rote Karte“ zeigen.

Das elektronische Nachweisverfahren (eANV) ist für die Entsorgung gefährlicher Abfälle bereits seit dem 01.04.2010 anzuwenden. Sie sind als Abfallwirtschaftsbeteiligter noch nicht bei der ZKS-Abfall registriert, was Voraussetzung ist, um am eANV teilnehmen zu können.

Bitte holen Sie die Registrierung umgehend nach!

Weitere Informationen finden Sie in der Umsetzungshilfe zum elektronischen Nachweisverfahren unter www.ngsmbh.de und unter www.zks-abfall.de, Stichwort Registrierung.

Ihre NGS

P. S.: Bitte beachten Sie, dass die unterbliebene Registrierung eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Bund-Länder-Sprachregelung für den Vollzug

Bund- und Länder-Besprechung am 14.01.2011 in Hannover – Sprachregelung –

Die Vollzugshinweise vom 07./08.09.2010 werden über den 31.01.2011 hinaus nicht verlängert. Bund und Länder gehen davon aus, dass das elektronische Verfahren zur Führung von Nachweisen und Registern ab 01.02.2011 uneingeschränkt von allen Abfallwirtschaftsbeteiligten praktiziert wird und insbesondere die erforderliche Registrierung bei der ZKS-Abfall erfolgt ist. Es wird auch davon ausgegangen, dass Abfallentsorger und -beförderer zum Stichtag 01.02.2011 die qualifizierte elektronische Signatur praktizieren. Lediglich bei Abfallerzeugern kann in begründeten Einzelfällen übergangsweise hingenommen werden, dass die qualifizierte elektronische Signatur noch nicht erfolgt; für Abfallbeförderer gilt dies entsprechend mit der Einschränkung, dass für Ausnahmen ein besonders strenger Maßstab anzulegen ist.
Die Behörden werden die Abfallentsorger, die bislang die Hauptlast bei der Umsetzung der elektronischen Nachweisführung tragen, im Rahmen der Möglichkeiten durch geeignete Vollzugsmaßnahmen unterstützen.

Vollzugserlass zum eANV des Nds. MU v. 31.01.2011

Regelungsinhalte:

- **Quittungsbeleg nur noch bei Störungen des Kommunikations-systems zulässig, Störungsmeldung an zust. Behörde bzw. im Vermerkfeld des BGS**
- **Hinweis auf „Bund-Länder-Sprachregelung“**
- **Vorangig Beratung und Information , bei wiederholten Verstößen gegen die eANV sind Bußgeldverfahren einzuleiten**
- **Die Entsorger sollen zur Entsorgungssicherheit angehalten werden, Abfälle auch anzunehmen, wenn Verstöße gegen eANV vorliegen**

Störung des Kommunikationssystems (§ 22 NachwV)

Wann liegt eine Störung des Kommunikationssystems vor?

Wenn die eANV nicht uneingeschränkt möglich ist, weil

1. **das vorhandene Kommunikationssystem nicht funktioniert, z.B. aus technischen Gründen**

2. **andere Gründe vorliegen, z.B.**
   - **fehlende oder gesperrte Signaturkarten**
   - **fehlende Registrierung eines Nachweispflichtigen**

Störung des Kommunikationssystems (§ 22 NachwV)

Was ist zu tun?

1. **Bei BGS-Verfahren:** **<u>Quittungsbeleg führen</u>**
   Bei EN-Verfahren: **Regelung fehlt, wenn tatsächlich in der Praxis Bedarf entstehen sollte, kann nur entsprechend § 31 Abs. 5 agiert werden.**

2. **<u>Unverzügliche Mitteilungspflicht</u>, soweit die Störung nicht innerhalb angemessener Frist behebbar ist, an**
   - **die Beteiligten am Nachweisverfahren**
   - **die zuständigen Behörden**

   formlos oder – in geeigneten Fällen (z.B. Fehlen einer Signatur) – im Feld „Vermerke“ des elektronischen BGS.

Störung des Kommunikationssystems (§ 22 NachwV)

Wie ist dann bei der Nachweisführung zu verfahren?

Liegt elektronisches Dokument vor, ist dieses – mit „Störungsvermerk“ zu Ende zu führen und über Ergänzungslayer nachträglich zu vervollständigen (z.B. fehlende Signaturen)

a) <u>Signaturstörungen beim Erzeuger oder Beförderer</u>
Führen eines Quittungsbeleges und Nachholung der Signaturen über Ergänzungslayer

b) <u>Empfangs-/Versandstörungen beim Entsorger</u>
Neuer BGS mit neuer Nr. anhand der Transportbegleitpapiere (Notierung der ursprünglichen BGS-Nr. in „Vermerke“), Signatur durch Entsorger und Versand an Beteiligte und Behörden, fehlende Signaturen durch Ergänzungslayer, Stornierung des alten BGS nach Eintreffen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Haben Sie noch Fragen?